

Satzung für Zulassung und Studierendenstatus

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Regelungen zur Zulassung und Immatrikulation für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, soweit nicht eine andere Hochschule/Universität aufgrund einer Kooperationsvereinbarung für die Zulassung zuständig ist.		
Dokumenten ID	183894		
Verantwortliche Einrichtung	REK		
Verantwortlicher	Prorektorat Studium und Lehre		
Bearbeiter/Ersteller	Leitung SSC, Prorektorat Studium und Lehre		
gültig ab	01.06.2024	gültig bis	
beschlossen von	SEN	beschlossen am	21.06.2024
Änderungsdatum	29.04.2025		
Erstellungsdatum	22.07.2011		
Dokumenten-Version	7.0		
Vertraulichkeitsstufe	extern		
Sprache	de		
Schlagnworte	Satzung; Bachelor; Duales Studium; Immatrikulation; Master; Studiengang; Studium; Zulassung		
Freie Schlagworte			
Zielgruppe			

Änderungshistorie

Was wurde geändert?	Von wem?	Wann? (Datum oder Zeitraum)?	Aktuelle Dokumenten-Versionsnummer
	Prorektorat Studium und Internationales	Quartal II 2011	1.0
	Prorektorat Studium und Internationales	Quartal I 2015	2.0
§2 Abs.1	Leitung SSC	Quartal I 2017	3.0
Ergänzung HVVO	Referentin Rektorat	Quartal II 2017	4.0
Neufassung	Leitung SSC	Quartal II 2020	5.0
Änderung §§ 1, 3, 5-8, 13-18, IV neu, V	Leitung SSC, Prorektorat Studium und Lehre	2022-2024	6.0
Änderung IV, Abs. 1, 4	Prorektorat Forschung	Jan. 2025	7.0

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	II
I. Allgemeines	1
§1 Geltungsbereich	1
§2 Semester	1
II. Zulassung	1
§3 Grundregeln.....	1
§4 Antragsfristen	2
§5 Eignungsfeststellungsverfahren	3
§6 Antragsform und Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§7 Ausnahmen zu den Zulassungsvoraussetzungen	5
§8 Zulassung	6
§9 Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester	6
§10 Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester	7
§11 Abschluss des Verfahrens.....	8
III. Studierendenstatus	8
§12 Immatrikulation.....	8
§13 Immatrikulationshindernisse.....	8
§14 Antrag auf Immatrikulation	9
§15 Mitwirkungspflichten	10
§16 Rückmeldung	11
§17 Beurlaubung	11
§18 Exmatrikulation	12
§19 Gasthörer.....	13
§20 Hochbegabte	13
IV. Doktorandinnen und Doktoranden	13
V. Inkrafttreten.....	14
Anlage 1 – Fachspezifische, erforderliche Kompetenzen für Masterstudiengänge.....	1
Anlage 2 – Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang	2

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6-9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der THU nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der THU, soweit nicht eine andere Hochschule oder Universität aufgrund einer Kooperationsvereinbarung für die Zulassung zuständig ist oder ein gesondertes Eignungsfeststellungsverfahren gilt. Ausgenommen ist der Studiengang Sustainable Energy Competence.

(2) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist die Studienplatzvergabe in gesonderten Auswahl Satzungen geregelt. Soweit Eignungsfeststellungsverfahren für Studiengänge vorgesehen sind, sind diese in gesonderten Satzungen geregelt.

§2 Semester

(1) Das Studienjahr gliedert sich in zwei Semester. Das Sommersemester dauert vom 01. März bis 31. August jeden Jahres. Das Wintersemester dauert vom 01. September bis Ende Februar des Folgejahres.

(2) Hochschulsemester sind alle Semester für die Studierende an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren, gleich in welchem Fach.

(3) Fachsemester sind grundsätzlich alle Semester, die Studierende in einem bestimmten Studiengang studieren. Auch Praxissemester im Studiengang sind Fachsemester. Urlaubssemester sind keine Fachsemester. Werden Studierende in ein höheres Fachsemester zugelassen, beginnen sie im entsprechend höheren Fachsemester.

(4) Urlaubssemester sind Semester, in denen das Studium auf Antrag Studierender mit Zustimmung der Hochschule unterbrochen wird. Der Studierendenstatus bleibt erhalten, es erfolgt keine Exmatrikulation.

II. Zulassung

§3 Grundregeln

(1) Der Hochschulzugang zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist gegeben, wenn die dafür erforderliche Qualifikation gem. §58 Abs.2 LHG vorliegt, sofern keine

Immatrikulationshindernisse vorliegen. Weiterhin ist gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse notwendig.

(2) Mindestvoraussetzung des Hochschulzugangs zu einem Masterstudiengang ist gem. §59 Abs.1 S.1 LHG ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss. Der Hochschulabschluss muss in der Regel einen Studienaufwand von 210 ECTS-Kreditpunkten, mindestens jedoch 180 ECTS-Kreditpunkten nachweisen. Für Masterstudiengänge der THU sind zusätzlich der Nachweis festgelegter, spezieller Kompetenzen und die Feststellung der Eignung für den Studiengang in einem Eignungsgespräch notwendig.

(3) Es können bis zu drei Zulassungsanträge für Studiengänge der THU innerhalb eines Zulassungsverfahrens gestellt werden. Für ein Zweitstudium ist nur ein Zulassungsantrag zulässig (§20 Abs.4 HZVO; §33 Abs.1 i.V.m §20 Abs.4 HZVO).

(4) Für das Studium in den Studiengängen „Computer Science (International Program)“, „Computer Science“, „Digital Media“, „Informatik“, „Data Science in der Medizin“ sowie in allen dualen Studiengängen nach dem Ulmer Modell erfolgt ein Zulassungsverfahren in das erste Fachsemester nur zum Wintersemester. In diesen Studiengängen kommt ein Einstieg in ein höheres Fachsemester nur in Betracht, wenn das beantragte Fachsemester zum fraglichen Zulassungstermin angeboten wird.

(5) Die THU nimmt die Dienste der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) gem. §§ 8 HZG, 4, 5 HZVO i.V.m. Art.4 I des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung für einen Teil ihrer Studiengänge in Anspruch, insbesondere das dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV). Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der SfH einbezogen sind, gelten die Vorschriften der Zentralstelle.

(6) Für die Zulassung ausländischer Studierender, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der THU studieren wollen, kann der Rektor oder die Rektorin in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

§4 Antragsfristen

(1) Für die Bachelorstudiengänge (grundständige Studiengänge) müssen Anträge auf Zulassung zum Studium

- für das folgende Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
- für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
bei der THU eingehen.

(2) Für die Masterstudiengänge müssen Anträge auf Zulassung zum Studium

- für das folgende Sommersemester bis zum 01. Dezember eines Jahres
- für das folgende Wintersemester bis zum 01. Juni eines Jahres
bei der THU eingehen.

(3) Es handelt sich bei allen vorgenannten Fristen um Ausschlussfristen. Daher ist eine Berücksichtigung bei Verfristung verschuldensunabhängig ausgeschlossen.

(4) Die Fristen gelten gem. §20 Abs. 8 HZVO auch, wenn das Ende der Frist auf einen Sonntag, Feiertag oder Samstag fällt.

§5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Zulassung zu den Studiengängen „Digital Media“, „Computer Science (International Program)“ und „Physiotherapie“ setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zeitlich vorgeschalteten Eignungsfeststellungsverfahren voraus.
- (2) Die Eignungsfeststellungsverfahren, einschließlich der Fristen zur Teilnahme an diesen, sind in gesonderten Satzungen geregelt.
- (3) Das vorgelagerte Verfahren zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gem. §58 Abs.2 Nr.6 LHG, einschließlich der Fristen zur Teilnahme an diesem, wird in gesonderter Satzung geregelt.
- (4) Die Zulassung zu Masterstudiengängen setzt die erfolgreiche Teilnahme an Eignungsgesprächen voraus, die sich an die Antragsfristen der Zulassung anschließen.

§6 Antragsform und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten.
- (2) Er ist nach Maßgabe des Studierendenportals des Campusmanagementsystems der THU unter den dort genannten Vorgaben zu stellen. Für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge muss zusätzlich eine Registrierung über das zentrale Internetportal der SfH „hochschulstart.de“ erfolgen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden auf begründeten Antrag durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.
- (3) Der Zulassungsantrag muss nach Maßgabe des Studierendenportals des Campusmanagementsystems der THU mit allen geforderten Nachweisen der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der Ausschlussfrist bei der THU eingehen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Für einen grundständigen Studiengang
 - a) der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß §58 Abs.1 S.1 i.V.m. Abs.2 LHG (Hochschulzugangsberechtigung).
 - b) bei einer von deutschen Staatsangehörigen im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung die Bescheinigung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote.
 - c) bei einer von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung die Bescheinigung des Studienkollegs für Hochschulen des Landes Baden-Württemberg in Konstanz über die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung und der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote.

- d) für einen Studiengang, der die erfolgreiche Teilnahme an einem vorgeschalteten Eignungsfeststellungsverfahren nach §5 erfordert, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.
 - e) bei beruflicher Aufstiegsfortbildung ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch gem. §58 Abs.5 LHG.
 - f) bei beruflich Qualifizierten das Zeugnis der bestandenen Eignungsprüfung gem. §58 Abs.2 Nr.6 LHG.
 - g) ggf. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien, wie fachlich einschlägige, in der Auswahlatzung genannte Vorerfahrungen (z.B. Berufsausbildung oder sonstige Beschäftigungszeiten oder besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben).
 - h) der Nachweis von früheren Studienzeiten soweit bereits vor der Bewerbung an einer Hochschule studiert wurde.
2. Für ein Studium nach dem Ulmer Modell (duales Studium)
Zusätzlich einen Vertrag über die Praxisphasen der Dualen Studiengänge mit einem Partnerunternehmen der THU für duales Studium.
3. Für einen Masterstudiengang
- a) der Nachweis der erforderlichen Qualifikation, gem. §59 Abs.1 S.1 LHG mit, in der Regel, einem Studienaufwand von mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule.
 - b) der Nachweis von einschlägigen Kenntnissen und Kompetenzen zu der Fachrichtung des angestrebten Masterstudiengangs und Schwerpunktes, welche in einem Hochschulstudium erworben wurden. Die einschlägige Fachrichtung sowie die geforderten Kompetenzen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; soweit der zu Grunde liegende Hochschulabschluss namensgleich mit der Fachrichtung ist, bedarf es keiner zusätzlichen Dokumente zum Nachweis der Fachrichtung.
 - c) ein Motivationsschreiben, welches den individuellen Motivationshintergrund für den angestrebten Studiengang beschreibt.
 - d) bei einem von deutschen Staatsangehörigen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss die Bewertung des ausländischen Abschlusses durch die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB).
 - e) bei einem von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss die Bescheinigung des Studienkollegs für Hochschulen des Landes Baden-Württemberg in Konstanz über die Feststellung der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss.
4. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nach Maßgabe von Anlage 2.
5. für eine Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise, dass die Voraussetzungen für das angestrebte höhere Fachsemester vorliegen; es sind vorzulegen eine Bescheinigung der bisherigen Hochschule bzw. Hochschulen über die Studienzeiten, ein aktueller Leistungsnachweis, eine tabellarische Gegenüberstellung der bereits erworbenen Kompetenzen mit den Modulen des angestrebten Studiengangs sowie das Modulhandbuch des bisherigen Studiengangs oder vergleichbare Nachweise.

6. für eine Zulassung im Rahmen der Vorwegzulassung einen Nachweis über die Ableistung eines einschlägigen Dienstes oder einschlägiger Betreuungszeiten nach Art.8 Abs.3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, beispielsweise Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungshilfedienst oder Betreuung eines Kindes sowie Pflege Angehöriger, sowie den Nachweis des früheren Zulassungsanspruchs (§30 HZVO i.V.m Art.8 Abs.3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung).
7. für die Berücksichtigung im Rahmen einer Vorabquote nach §9 Abs.3 dieser Satzung gem. §6 HZG
 - a) Nachweise für eine außergewöhnliche Härte (§9 Abs.3 Nr.1).
 - b) Nachweise für eine Ortsbindung im öffentlichen Interesse (§9 Abs.3 Nr.2).
 - c) für ein Bachelorstudium Nachweis der ausländischen Staatsbürgerschaft (§9 Abs.3 Nr.3).
 - d) für ein Bachelorstudium Nachweis eines vorherigen abgeschlossenen Studiums (§9 Abs.3 Nr.4).

(5) Die Hochschule kann verlangen, dass Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(6) Sind Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§7 Ausnahmen zu den Zulassungsvoraussetzungen

(1) Liegt für die Bewerbung auf einen Bachelorstudiengang das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann nach Maßgabe des §20 Abs.6 HZVO ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und eine Hochschulzulassung zulässt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(2) Liegt für die Bewerbung auf einen Masterstudiengang das Abschlusszeugnis über einen berufsqualifizierenden Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann nach Maßgabe des §33 Abs.1 i.V.m. §20 Abs.6 HZVO ein vorläufiges Zeugnis oder eine Bescheinigung der vorigen Hochschule eingereicht werden. Dieser Nachweis muss die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote ausweisen. Eine Zulassung kommt nur in Betracht, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Vorlesungsbeginn des beantragten Masterstudiengangs erfolgt. Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, dass der berufsqualifizierende Hochschulabschluss bis spätestens zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) Liegt für die Bewerbung auf einen Masterstudiengang zwar kein nachgewiesener Studienaufwand des Vorstudiums von 210 ECTS-Kreditpunkten, jedoch mindestens von 180 ECTS-Kreditpunkten vor,

kann eine Zulassung unter Erteilung einer Auflage zum Nachholen der Differenz zu 210 ECTS-Kreditpunkten erfolgen.

(4) Können für die Bewerbung auf einen Masterstudiengang nicht alle geforderten Kompetenzen nachgewiesen werden, ist die Feststellung einer bedingten Geeignetheit für den fraglichen Studiengang im Eignungsgespräch und eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(5) Soweit die nachträgliche Einreichung sonstiger Nachweise nach §6 dieser Satzung durch die THU akzeptiert wird, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis bis zur von der THU gesetzten Frist erbracht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§8 Zulassung

(1) Zulassungsangebote der THU werden durch Zulassungsbescheide erteilt. Die Versagung eines Studienplatzes erfolgt durch Ablehnungsbescheid.

(2) Die Zulassungsbescheide werden postalisch oder elektronisch versandt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder nicht frist- und formgerecht bei der THU eingehen oder wenn nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz zugewiesen wird. Soweit Studienplätze unbesetzt bleiben, können gegebenenfalls noch Zulassungen im Nachrückverfahren vergeben werden.

(4) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden.

(5) Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen.

§9 Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Studienplätze zum ersten Fachsemester, soweit die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, wie folgt vergeben.

(2) Es erfolgt zunächst eine Vorwegzulassung von Personen, die aufgrund eines Dienstes oder Betreuungsgrundes nach Art.8 Abs.3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung einen früheren Zulassungsanspruch nicht realisieren konnten. Es handelt sich beispielsweise um Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungshilfedienst oder Betreuung eines Kindes sowie Pflege Angehöriger (§30 HZVO i.V.m Art.8 Abs.3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung).

(3) Es werden die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten vorbehalten:

1. 5% für Fälle einer außergewöhnlichen Härte: eine außergewöhnliche Härte liegt gem. §24 HZVO vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern (Bachelor: §§ 6 Abs.1 HZG, 22, 24 HZVO; Master: §33 Abs.3 HZVO i.V.m. §§ 6 Abs.1 HZG, 22, 24 HZVO).

2. 1% für Fälle mit Ortsbindung im öffentlichen Interesse (Bachelor: §§ 6 Abs.1 Nr.4 HZG, 22 HZVO; Master: §33 Abs.3 HZVO i.V.m. §§ 6 Abs.1 HZG, 22 HZVO): ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Person einem auf Bundesebene gebildeten Sportkader des Deutschen Olympischen Sportbundes gem. §6 Abs.1 Nr.4 HZG angehört oder Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat ist.
3. bei Bachelorstudiengängen 8% für ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (§§ 6 Abs. 1 HZG, 22, 31 HZVO).
4. bei Bachelorstudiengängen 2% für Fälle eines Zweitstudiums: ein Zweitstudium liegt vor, wenn bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde (§§ 6 Abs.1 HZG, 22, 25 HZVO).

Die angegebenen Prozente beziehen sich auf die in der jeweils gültigen ZZVO-HAW festgesetzten Zulassungszahlen je Studiengang. Gem. §22 Abs.1 HZVO ist jeweils mindestens ein Studienplatz vorzubehalten.

(4) Die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze werden im Bachelorbereich gem. §6 Abs.1 HZG zu 90%, im Masterbereich gem. §6 Abs.4 HZG zu 100% nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens vergeben. Näheres regeln die Auswahlstatuten.

(5) Im Bachelorbereich werden 10% der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vergeben. Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Halbjahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. §6 Abs.1 S.2, 1. Halbsatz HZG. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§10 Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester

(1) Sind für ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, werden gem. §7 HZG verfügbare Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das angestrebte höhere Fachsemester erfüllen und sich fristgerecht beworben haben, in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Personen, die für das erste Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrückende);
2. an Personen, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiengangs beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulortwechselnde, Studienunterbrechende);
3. an sonstige Personen (Quereinsteigende).

Die Vergabe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften §§ 7 HZG, 32 HZVO.

(2) Eine Berücksichtigung von Bewerbungen für ein höheres Fachsemester nach Ablauf der Antragsfrist gem. §4 ist ausgeschlossen. Ein Nachrückverfahren wird für die Bewerbung auf ein höheres Fachsemester nicht angeboten. Dies schließt eine Bewerbung im Nachrückverfahren für das erste Fachsemester, soweit angeboten, nicht aus. Die Möglichkeit zur Anerkennung von erworbenen Kompetenzen nach Immatrikulation und anschließende Höherstufung in ein höheres Fachsemester bleibt unberührt.

§11 Abschluss des Verfahrens

Das Vergabeverfahren für das jeweilige Semester endet eine Woche nach Vorlesungsbeginn.

III. Studierendenstatus

§12 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation begründet den Studierendenstatus und damit die Mitgliedschaft an der Hochschule (§9 Abs.1 LHG) und der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt (§22 Abs.3 LHG). Wird ein Studiengang von mehreren Fakultäten durchgeführt, oder sind Studierende in zwei oder mehr Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben, bestimmen sie bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen (§22 Abs.3 LHG). Eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

(2) Voraussetzung der Immatrikulation ist die Zulassung zum fraglichen Studiengang und Fachsemester und das Nichtvorliegen von Immatrikulationshindernissen gem. §60 Abs.2 LHG. Vor der Immatrikulation ist die Aufnahme des Studiums ausgeschlossen. Die Immatrikulation wird, soweit der Antrag auf Immatrikulation rechtzeitig vorliegt, mit Beginn des Semesters wirksam.

(3) Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist gem. §60 Abs.1 S.3 LHG nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist. Der einschlägige Grund muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt werden.

(4) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt (Kooperationsstudiengang).

(5) Wird die Immatrikulation auf Grund falscher Angaben versagt, wird der bereits bezahlte Verwaltungskostenbeitrag gem. §12 LHGebG nicht erstattet.

§13 Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach §60 Abs.2 LHG vorliegt. Das ist der Fall, wenn

1. eine Zulassungsvoraussetzung nicht gegeben ist.

2. im gleichen Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Bezeichnung des Studiengangs in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt und es sich um die gleiche Hochschulart handelt, also nicht beispielsweise Universität und Hochschule für angewandte Wissenschaft.
 3. Aufgrund eines Bewerberüberhangs kein Studienplatz zugewiesen wurde.
 4. die Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium in hinreichendem Maße zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.
 5. die Person einen grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gem. §2 Abs.2 LHG erbringt.
 6. nicht der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren erbracht wird; als Studienorientierungsverfahren werden anerkannt der landesweite Orientierungstest www.was-studiere-ich.de oder ein Orientierungsgespräch an einer Zentralen Studienberatung einer Hochschule oder der Bundesagentur für Arbeit sowie die Teilnahme an einem dem Studiengang zugeordneten Eignungsfeststellungsverfahren.
 7. die Person fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt hat.
 8. eine sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift oder Verfügung einer Immatrikulation entgegensteht.
- (2) Die Immatrikulation kann weiterhin versagt werden, wenn
1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind.
 2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind.
 3. die Person an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.
 4. die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§14 Antrag auf Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist bei der THU zu stellen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Für die Fristeinholung ist der Eingang bei der THU entscheidend.
- (2) Folgende Unterlagen müssen im Bewerbungsportal des Campusmanagementsystems der THU im Antrag auf Zulassung hochgeladen werden:
 1. die Kopie eines gültigen Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass).

2. für ein Bachelorstudium der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Original oder beglaubigter Kopie.
 3. für ein Masterstudium der Nachweis des Hochschulabschlusses oder einer nach §7 Abs.2 zulässige vorläufige Bescheinigung im Original oder beglaubigter Kopie.
 4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gem. Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) und §254 SGBV durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung.
 5. der Nachweis der Zahlung des geforderten Gesamtbetrages für den Verwaltungskostenbeitrag, den Beitrag für die Studierendenschaft und den Sozialbeitrag für das Studierendenwerk Ulm.
 6. soweit diesbezüglich Zahlungspflicht besteht ein Nachweis der Einzahlung der vollständigen Gebühren für internationale Studierende bzw. ein Zweitstudium.
 7. beim Studiengangwechsel, soweit gem. §2 Abs.2 LHG vorgeschrieben, ein Nachweis über studienfachliche Beratung.
 8. bei vorherigem Studium im gleichen Studiengang eine Bescheinigung über den bestehenden Prüfungsanspruch (Unbedenklichkeitsbescheinigung).
 9. beim Hochschul- oder Studiengangwechsel der Nachweis der Exmatrikulation.
 10. für Bachelorstudiengänge ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.
 11. ggf. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Erklärungen und Unterlagen.
- (3) Die Hochschule kann in sachlich begründeten Fällen zusätzliche Nachweise verlangen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.
- (5) Sind Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§15 Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich im Studierendenportal des Campusmanagementsystems der THU einzutragen. Weiterhin besteht die Verpflichtung, einen Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.
- (2) Mit der Immatrikulation verpflichten sich Studierende sicherzustellen, dass die studienbezogene Kommunikation elektronisch stattfinden kann. Insbesondere sind E-Mails an die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse und Benachrichtigungen im Studierendenportal des Campusmanagementsystems der THU regelmäßig in kurzen Abständen zu lesen. Über diesen Kommunikationsweg werden sowohl Bescheide mit Rechtswirkung als auch wesentliche studentische Informationen übermittelt. Die Schreiben gelten als zugegangen, wenn sie im Mailserver oder dem Studierendenportal des Campusmanagementsystems der THU des Empfängers abrufbar sind.

§16 Rückmeldung

- (1) Jedes Semester hat eine fristgerechte Rückmeldung durch die Studierenden zu erfolgen, um den Studierendenstatus für das folgende Semester zu erhalten. Die Rückmeldung wird im Studierendenportal des Campusmanagementsystems der THU beantragt. Die Rückmeldung wird durch die fristgerechte Stellung eines Antrags auf Rückmeldung im Studierendenportal des Campusmanagementsystems der THU sowie die fristgerechte Zahlung aller Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden, erklärt.
- (2) Die Rückmeldefrist und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge liegt ca. 1,5 Monate vor dem jeweiligen Semesterende. Die genaue Frist wird jedes Semester ortsüblich bekanntgemacht und endet üblicherweise für das Sommersemester am 27.01. und für das Wintersemester am 15.07. eines Jahres.
- (3) Eine Rückmeldung bezieht sich immer auf den aktuellen Studiengang. Ein Studiengangwechsel bedarf einer gesonderten Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation.
- (4) Zum Nachweis des fortdauernden Studierendenstatus wird nach Rückmeldung der Studierendenausweis mit der aktuellen Gültigkeitsdauer versehen. Weiterhin können Studierende nach der Verarbeitung der Rückmeldung die Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Semester im Studierendenportal des Campusmanagementsystems der THU abrufen.
- (5) Erfolgt die Stellungnahme des Antrags auf Rückmeldung oder die Zahlung der Abgaben und Entgelte und damit die Rückmeldung verspätet, wird eine Gebühr auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten erhoben.

§17 Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende gem. §61 Abs.1 LHG aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Eine Verpflichtung zur Beurlaubung besteht für Studierende nicht. Der Grund ist zu nennen und zu belegen. Wichtige Gründe können beispielsweise durch folgende Umstände vorliegen:
 - a) Krankheit;
 - b) Auslandsstudium;
 - c) Praktische, dem Studienziel förderliche Tätigkeit;
 - d) Wehr oder Zivildienst;
 - e) Pflegezeiten für Angehörige;
 - f) Schwangerschaft und Pflege eines Kindes;
 - g) Haft.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung muss vor Vorlesungsbeginn im Studierendenportal des Campusmanagementsystems der THU gestellt werden. Tritt der Umstand, der zu einer Beurlaubung berechtigt, erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, ist der Antrag auf Beurlaubung unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach Eintritt des Grundes, zu stellen. Der Beurlaubungsgrund ist nachzuweisen.

(3) Die Beurlaubung wird jeweils für ein volles Semester ausgesprochen, sie soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Im ersten Fachsemester erfolgt in der Regel keine Beurlaubung.

(4) Beurlaubte Studierende sind berechtigt an der Selbstverwaltung der THU teilzunehmen. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Prüfungsleistungen abzulegen und Hochschuleinrichtungen zu benutzen. Dagegen besteht das Recht zur Nutzung der Hochschulbibliothek und des Informations- und Medienzentrums weiter. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf ihren Antrag sind Studierende zu beurlauben während Zeiten

- a) des Mutterschutzes nach §3 Abs.1, §6 Abs.1 MuSchG;
- b) der Elternzeit nach §15 Abs.1-3 BEEG;
- c) Pflege naher Angehöriger nach §7 Abs.3 PflZG welche pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI.

Diese Personengruppe ist gem. §61 Abs.3 LHG trotz Beurlaubung berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistung abzulegen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Weiterhin gilt bei diesen Beurlaubungsgründen nicht die zeitliche Begrenzung nach Abs.3 und eine Beurlaubung ist auch im ersten Fachsemester möglich.

(6) Beurlaubungsanträge werden schriftlich beschieden. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§18 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation beendet den Studierendenstatus und damit die Mitgliedschaft an der Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden im Studierendenportal des Campusmanagementsystems der THU oder von Amts wegen gem. §62 Abs.1 LHG.

(2) Die Exmatrikulation wird gem. §62 Abs.4 LHG in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(3) Mit dem Exmatrikulationsantrag sind der Studierendenausweis und die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen vorzulegen. Exmatrikulationsbescheinigungen und Ausgabe von Prüfungszeugnissen setzen gem. §62 Abs.5 LHG die Zahlung aller Abgaben und Entgelte im Zusammenhang mit dem Studium voraus. Die Verpflichtungen nach §15 bestehen fort, solange dies für die Abwicklung der aus dem Studium resultierenden Rechte und Pflichten notwendig ist.

(4) Personenbezogene Daten ehemaliger Studierender darf die Hochschule gem. §12 Abs.1 S.3 LHG nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und Evaluationen nach §5 Abs.2 LHG oder zur Pflege der Verbindung mit den Betroffenen erforderlich ist und diese nicht widersprechen.

§19 Gasthörer

- (1) Wer eine hinreichende Bildung nachweist, kann auf Antrag zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen gem. §64 Abs.1 LHG zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Zu Prüfungen werden Gasthörer nicht zugelassen.
- (2) Die Zulassung als Gasthörer wird durch die Fakultät für jeweils ein Semester erteilt.
- (3) Gasthörer haben eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten zu entrichten.

§20 Hochbegabte

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können gem. §64 Abs.2 LHG durch die Fakultät im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen können bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen.

IV. Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg oder an einer Universität mit Promotionsrecht angenommen worden sind und von einer Professorin oder einem Professor der THU wissenschaftlich betreut werden, werden auf Grundlage dieser Annahme immatrikuliert. Die Immatrikulation soll spätestens zwei Monate nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgen. Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der THU hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Die Erklärung muss innerhalb von vier Wochen nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand beim Studierenden-Service-Center, welches diese Erklärung stellvertretend für das Rektorat entgegennimmt, eingegangen sein. Der Erklärung ist ein Nachweis der Personalabteilung der THU über die hauptberufliche Tätigkeit gemäß §9 Abs.1 Satz 3 LHG beizufügen.
- (2) Die Immatrikulation muss nach Maßgabe des Studierendenportals des Campusmanagementsystems der THU mit allen geforderten Nachweisen der Immatrikulationsvoraussetzungen innerhalb der in Abs. (1) genannten Fristen bei der THU eingehen.
- (3) Für eine Beurlaubung von immatrikulierten Doktorandinnen oder Doktoranden gilt §17 dieser Satzung.
- (4) Die Immatrikulation erlischt zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung (Disputation) stattgefunden hat, spätestens aber nach Ablauf der in der jeweiligen Promotionsordnung geregelten Frist, sofern eine solche Frist vorgesehen ist. Abweichend von Satz 1 erlischt die Immatrikulation auch, wenn die Annahme aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des

vorzeitigen Abschlusses des Promotionsverfahrens beendet wird. In diesem Fall ist die Doktorandin oder der Doktorand von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beendet ist, zu exmatrikulieren. Eine Fristverlängerung durch den Promotionsausschuss bleibt unberührt.

(5) Für die Rückmeldung von immatrikulierten Doktorandinnen oder Doktoranden gilt §16 dieser Satzung.

V. Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung der Hochschule Ulm über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die vorherige Version vom 21.06.2024 außer Kraft.

(3) Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Ulm, den 21.03.2025

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung in elektronischer Form ab dem 29.04.2025.

Ulm, den 21.03.2025

gez. Ch. E. Wolff

Dr. Christian Elmo Wolff (Kanzler)

Anlage 1 – Fachspezifische, erforderliche Kompetenzen für Masterstudiengänge

Einschlägig notwendige Kenntnissen und Kompetenzen zu der Fachrichtung des angestrebten Masterstudiengangs und Schwerpunktes sind im

- Studiengang **Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) im Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Medizintechnik oder Energiesysteme.
- Studiengang **Intelligent Systems**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) im Bereich Informatik.
- Studiengang **Maschinenbau**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) auf dem Gebiet des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik , der Mechatronik oder verwandter Studiengänge.
- Studiengang **Medical Devices – Research and Development**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) im Bereich Medizintechnik, Mechatronik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Physik.
- Studiengang **Systems Engineering und Management – Schwerpunkt „Electrical Engineering“**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte) auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik.
- Studiengang **Systems Engineering und Management – Schwerpunkt „Industrial Engineering“**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) auf den Gebieten der Produktionstechnik, Produktionsorganisation, des Maschinenbaus und/oder Logistik.
 - Kenntnisse (mindestens 20 ECTS) aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und Recht (ABWL, Projektmanagement sowie Vertiefungen in den Bereichen Personal und/oder Finanzen, Steuern, Geschäftsmodelle).
- Studiengang **Systems Engineering und Management – Schwerpunkt „Mechanical Engineering“**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) dem Gebiet des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik, der Mechatronik oder verwandter Studiengänge.
 - Kenntnisse (mindestens 5 ECTS) aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre

In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Studiengangs.

Anlage 2 – Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang

Für die Zulassung zu einem Studium an der THU sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

- I. Für alle deutschsprachigen Studiengänge sind deutsche Sprachkenntnisse durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder die in §2 und §8 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vorgesehenen Möglichkeiten nachzuweisen. Diese Kenntnisse können auch durch einen Schulabschluss nachgewiesen werden, der zum Zeitpunkt der Zulassung in der jeweils aktuellen Fassung des „Beschlusses des KMK zum Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vorgesehen ist.

- II. Für alle englischsprachigen Bachelor- und Masterstudiengänge, ausgenommen Masterstudiengang Maschinenbau, an der THU sind englische Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung für das Sprachniveau B2 nachzuweisen. Anerkannt werden:
 1. TOEFL IBT (72 Punkte oder mehr).
 2. IELTS Ergebnis 5.5 oder höher.
 3. Cambridge Certificate, Punktzahl mind. 160-180, B2 first, Grade B.
 4. Hochschulzugangsberechtigung von einer englischsprachigen Schule.
 5. Wenn in einem englischsprachigen Studiengang mindestens 60 ECTS Punkte erreicht wurden.
 6. Hochschulzugangsberechtigung aus Mitgliedsstaaten der europäischen Union, wenn darin explizit das Niveau B2 ausgewiesen ist.
 7. Im Englisch-Einstufungstest der THU erbrachter Nachweis B2.
 8. An einer anderen Hochschule erbrachter Nachweis B2.